

## **Antrag**

**des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die intendierte Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der verbindlichen Form und Wahlform der Ganztagsgrundschule mit Bezug auf § 4a Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) sowie bereits getätigter Aussagen (siehe Drucksache 17/5293) begründet;
2. resultierend aus Ziffer 1, inwieweit ihrer Ansicht nach die intendierte Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen in Konflikt mit der Zuständigkeit der kommunalen Schulträger für die Einrichtung verbindlicher Ganztagsgrundschulen steht;
3. welche (institutionellen bzw. rechtlichen) Maßnahmen sie vorsieht oder gedenkt zu ergreifen, um den in Ziffer 2 beschriebenen Zuständigkeitskonflikt mit den kommunalen Schulträgern zu lösen und rechtliche und finanzielle Planungssicherheit zu schaffen;
4. wie viele der gegenwärtigen 153 Startchancenprogramm-Grundschulen die Transformation zu einer verbindlichen Ganztagsgrundschule ihrer Kenntnis nach befürworten bzw. ablehnen (aus Sicht der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und Schulträger);
5. inwieweit sie bei der Planung der Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen die kommunalen Schulträger, Verbände, Eltern und Schüler bereits miteingebunden hat oder fortan gedenkt diese miteinzubeziehen;

6. welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die kommunalen Schulträger bei der Umsetzung der Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen zu unterstützen;
7. bis wann die Transformation zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen derjenigen Grundschulen, die schon zum kommenden Schuljahr 2024/2025 Teil des Startchancenprogramms sein werden, erfolgt sein muss;
8. resultierend aus Ziffer 3 und 7, wie sich der weitere Zeitplan zur Transformation aller ausgewählten Startchancengrundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen inklusive aller rechtlichen Verordnungen, etwaigen Gesetzesänderungen sowie weiteren notwendigen Maßnahmen gestaltet (bitte unter konkreter zeitlicher Angabe der weiteren geplanten Schritte und Maßnahmen);
9. welche Konsequenzen die Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen für die bereits dort eingeschul-ten Grundschüler sowie deren Eltern, die ggf. keinen verbindlichen Ganztags-wünschen, zur Folge haben wird (bitte die diesbezüglichen Optionen für bereits eingeschulte Grundschüler aufzeigen);
10. ob die Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen zu verbind-lichen Ganztagsgrundschulen durch Mittel des Startchancenprogramms finan-ziert werden soll oder ob eine anderweitige finanzielle Förderung angedacht ist (bitte darauf eingehen, ob der Ausbau der Startchancengrundschulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen mit der primär angedachten Förderung der Schüler durch das Startchancenprogramm ggf. finanziell konkurrieren wird);
11. ob die Startchancenprogramm-Grundschulen ebenfalls die für den Ganztags-betrieb erforderliche Mindestgruppengröße von 25 Schülern (zwölf Schüler bei Grundstufen von SBBZ) erreichen müssen, um zu verbindlichen Ganz-tagsgrundschulen ausgebaut werden zu können;
12. wie hoch ihrer Kenntnis nach der zusätzliche Personalbedarf an pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften, Betreuungskräften etc. ist, der sich allein durch die derzeit geplante Transformation der 153 Startchancenprogramm-Grundschu-len in verbindliche Ganztagsgrundschulen ergibt (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Qualifikation des jeweils zusätzlich benötigten Personals);
13. wie sie angesichts des enormen Mangels an pädagogischen Fach- und Lehr-kräften das für den an Startchancengrundschulen verbindlichen Ganztags not-wendige Personal rechtzeitig qualifizieren bzw. an den Schulen zur Verfügung haben will;
14. inwieweit die Tatsache, dass im Schuljahr 2022/2023 nicht einmal ein Drit-tel aller Grundschulen ein Ganztagsangebot aufweisen konnte, zugleich aber der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich in knapp zwei Jahren greift und somit noch erheblicher Ausbaubedarf zur Erfüllung des Rechtsanspruchs besteht, bei der Entscheidung, alle Startchancengrund-schulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen zu transformieren, eine ent-scheidende Rolle gespielt hat;
15. in Bezug auf Ziffer 14, ob die intendierte Transformation der Startchancen-programm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen Teil eines langfristigen Plans ist, mehr verbindliche Ganztagsgrundschulen in Baden-Württemberg zu etablieren bzw. ob nach Abschluss der Transformation der Startchancengrundschulen geplant ist, weitere Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen zu transformieren.

6.6.2024

Birstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Haußmann, Weinmann,  
Bonath, Brauer, Fischer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Durch das Startchancenprogramm werden von Bund und Land im kommenden Schuljahr 153 Grundschulen in Baden-Württemberg finanziell gefördert. Die Landesregierung will alle ausgewählten Startchancenprogramm-Grundschulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen transformieren. Laut derzeit geltendem Recht entscheiden allein die kommunalen Schulträger über die potenzielle Einrichtung verbindlicher oder offener Ganztagsgrundschulen. Dieser Antrag soll daher die konkrete Planung und Umsetzung der Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen erfragen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/82 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die intendierte Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der verbindlichen Form und Wahlform der Ganztagsgrundschule mit Bezug auf § 4a Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) sowie bereits getätigter Aussagen (siehe Drucksache 17/5293) begründet;*
- 2. resultierend aus Ziffer 1, inwieweit ihrer Ansicht nach die intendierte Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen in Konflikt mit der Zuständigkeit der kommunalen Schulträger für die Einrichtung verbindlicher Ganztagsgrundschulen steht;*
- 3. welche (institutionellen bzw. rechtlichen) Maßnahmen sie vorsieht oder gedenkt zu ergreifen, um den in Ziffer 2 beschriebenen Zuständigkeitskonflikt mit den kommunalen Schulträgern zu lösen und rechtliche und finanzielle Planungssicherheit zu schaffen;*
- 4. wie viele der gegenwärtigen 153 Startchancenprogramm-Grundschulen die Transformation zu einer verbindlichen Ganztagsgrundschule ihrer Kenntnis nach befürworten bzw. ablehnen (aus Sicht der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und Schulträger);*
- 5. inwieweit sie bei der Planung der Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen die kommunalen Schulträger, Verbände, Eltern und Schüler bereits miteingebunden hat oder fortan gedenkt diese miteinzubeziehen;*
- 6. welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die kommunalen Schulträger bei der Umsetzung der Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen zu unterstützen;*
- 7. bis wann die Transformation zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen derjenigen Grundschulen, die schon zum kommenden Schuljahr 2024/2025 Teil des Startchancenprogramms sein werden, erfolgt sein muss;*

8. *resultierend aus Ziffer 3 und 7, wie sich der weitere Zeitplan zur Transformation aller ausgewählten Startchancengrundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen inklusive aller rechtlichen Verordnungen, etwaigen Gesetzesänderungen sowie weiteren notwendigen Maßnahmen gestaltet (bitte unter konkreter zeitlicher Angabe der weiteren geplanten Schritte und Maßnahmen);*
9. *welche Konsequenzen die Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen für die bereits dort eingeschul-ten Grundschüler sowie deren Eltern, die ggf. keinen verbindlichen Ganztags-wünschen, zur Folge haben wird (bitte die diesbezüglichen Optionen für bereits eingeschulte Grundschüler aufzeigen);*
11. *ob die Startchancenprogramm-Grundschulen ebenfalls die für den Ganztags-betrieb erforderliche Mindestgruppengröße von 25 Schülern (zwölf Schüler bei Grundstufen von SBBZ) erreichen müssen, um zu verbindlichen Ganztags-grundschulen ausgebaut werden zu können;*

Die Fragen 1 bis 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kultusministerium hat im Zuge des im Frühjahr 2024 beschlossenen Bildungspakets der Landesregierung den Auftrag erhalten, ein Konzept für den Ausbau des verbindlichen Ganztags zu erarbeiten. Dabei sollen zuvorderst die Startchancen-Grundschulen in den Blick genommen werden. Rechtliche Fragestellungen werden im Rahmen der Konzepterstellung geprüft. Weitergehende Aussagen können dazu daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Zudem liegen dem Kultusministerium keine Zahlen darüber vor, wie viele Startchancenprogramm-Grundschulen und deren Träger die Transformation zu einer verbindlichen Ganztagsgrundschule befürworten oder ablehnen.

10. *ob die Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen durch Mittel des Startchancenprogramms finanziert werden soll oder ob eine anderweitige finanzielle Förderung angedacht ist (bitte darauf eingehen, ob der Ausbau der Startchancengrundschulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen mit der primär angedachten Förderung der Schüler durch das Startchancenprogramm ggf. finanziell konkurrieren wird);*
12. *wie hoch ihrer Kenntnis nach der zusätzliche Personalbedarf an pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften, Betreuungskräften etc. ist, der sich allein durch die derzeit geplante Transformation der 153 Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen ergibt (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Qualifikation des jeweils zusätzlich benötigten Personals);*

Die Fragen 10 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ganztagsgrundschulen erhalten zusätzliche Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb.

Für die Durchführung des Ganztagsbetriebs erhalten Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2025/2026 je nach Zeitmodell zusätzlich pro Gruppe bis zu 15 Lehrerwochenstunden; zur Einbindung außerschulischer Partner können sie ab dem Schuljahr 2025/2026 bis zu 70 % der gesamten zusätzlichen Lehrerwochenstunden-Zuweisung monetarisieren. Diese Unterstützung konkurriert nicht mit dem Startchancenprogramm.

Im Rahmen des Startchancen-Programms sollen über Säule III multiprofessionelle Teams an Schulen geschaffen werden, von denen auch der Ganztagsbetrieb profitieren kann. Das Kultusministerium plant, über diese Säule pädagogische Assistentinnen und Assistenten einzustellen und somit das Angebot für Startchancen-Schulen auszuweiten. Dieser Personenkreis wird in erster Linie für die fachliche Förderung, insbesondere für Mathematik und Deutsch, eingesetzt werden.

*13. wie sie angesichts des enormen Mangels an pädagogischen Fach- und Lehrkräften das für den an Startchancengrundschulen verbindlichen Ganztagsnotwendige Personal rechtzeitig qualifizieren bzw. an den Schulen zur Verfügung haben will;*

Durch verschiedene in den letzten Jahren ergriffene Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Zahl der Grundschullehrkräfte steigen wird.

Kurzfristig macht sich bemerkbar, dass der Direkteinstieg in das Lehramt Grundschule ermöglicht wurde. So können zusätzlich geeignete Personen mit einem nicht-lehramtsbezogenen Studienabschluss für das Lehramt gewonnen werden. Diese werden dann im Rahmen einer zweijährigen pädagogischen Schulung an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung qualifiziert.

Mittel- und langfristig wird die Erhöhung der Studienanfängerplätze im Lehramt Grundschule durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Angebot an grundständig ausgebildeten Grundschullehrkräften verbessern. Diese Plätze konnten seit der Erhöhung zum Studienjahr 2018/2019 alle belegt werden, sodass bereits jetzt steigende Bewerberzahlen im Lehramt Grundschule zu verzeichnen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Bewerberzahlen in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen werden.

Der Bedarf an Grundschullehrkräften für den Ganztagsschulbetrieb wird zudem durch die Möglichkeit der Monetarisierung von Lehrerwochenstunden für Angebote außerschulischer Partner verringert.

*14. inwieweit die Tatsache, dass im Schuljahr 2022/2023 nicht einmal ein Drittel aller Grundschulen ein Ganztagsangebot aufweisen konnte, zugleich aber der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich in knapp zwei Jahren greift und somit noch erheblicher Ausbaubedarf zur Erfüllung des Rechtsanspruchs besteht, bei der Entscheidung, alle Startchancengrundschulen zu verbindlichen Ganztagsgrundschulen zu transformieren, eine entscheidende Rolle gespielt hat;*

*15. in Bezug auf Ziffer 14, ob die intendierte Transformation der Startchancenprogramm-Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen Teil eines langfristigen Plans ist, mehr verbindliche Ganztagsgrundschulen in Baden-Württemberg zu etablieren bzw. ob nach Abschluss der Transformation der Startchancengrundschulen geplant ist, weitere Grundschulen in verbindliche Ganztagsgrundschulen zu transformieren.*

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ganztagsschulen erhöhen Bildungschancen und tragen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie bei.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, aufwachsend ab Klasse 1 ab Schuljahr 2026/2027, greift für alle Kinder im Grundschulalter. Er kann sowohl in Ganztagsschulen als auch in Betreuungsangeboten kommunaler und freier Träger eingelöst werden und ist losgelöst vom Startchancen-Programm zu betrachten.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport